

R 41a.2 LStR 2008
Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

Zu § 41a EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Amtliche Abkürzung: LStR 2008

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

R 41a.2 LStR 2008 – R 41a.2
Abführung der Lohnsteuer

¹Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer in einem Betrag an die Kasse des Betriebsstättenfinanzamts (> § 41 Abs. 2 EStG) oder an eine von der obersten Finanzbehörde des Landes bestimmte öffentliche Kasse (> § 41a Abs. 3 EStG) abzuführen. ²Der Arbeitgeber muss auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch sein Kreditinstitut angeben lassen: die Steuernummer, die Bezeichnung der Steuer und den Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. ³Eine Stundung der einzubehaltenden oder einbehaltenen Lohnsteuer ist nicht möglich (> § 222 Satz 3 und 4 AO).